

Name meines Kindes:

---

Mit der neuen Gesetzgebung besteht nun eine **Testpflicht** für Schüler. Ihr Kind hat zweimal in der Woche die Möglichkeit, einen COVID-19-Selbsttest in der Schule durchzuführen. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, z.B. an einem Bürgerzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Falls Sie einer Covid-19-Selbsttestung nicht zustimmen, wird Ihr Kind ab diesem Zeitpunkt vom Präsenzunterricht ausgeschlossen und kann erst wieder teilnehmen, nachdem ein Test durchgeführt wurde. Leistungsnachweise sind unabhängig davon zu erbringen.

Einwilligung für den Selbsttest

**Keine** Einwilligung für den Selbsttest

Es gilt die aktuelle Thüringer Datenschutz-Grundverordnung; wir verweisen auf das Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

Dieses Merkblatt finden Sie auf unserer Homepage: [m-schule.com](http://m-schule.com)

---

Datum, Unterschrift